Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. Mai 1883.

1. Durchstich der langen Bucht.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, Fürsorge zu treffen, daß nicht bei den vorzunehmenden Erdarbeiten ein Ausschank geistiger Getränke durch die Schachtmeister stattfinde, sowie ferner, daß die Arbeiter, soweit dies möglich ist, nicht in Baracken, sondern in den vom Staate anzukaufenden Häusern untergebracht werden.

2. Schlachthof.

Die Bürgerschaft genehmigt die nach dem Bericht der Deputation geschehenen Etatsüberschreitungen und bewilligt, daß das Deficit des vorigen Jahres mit ℳ. 6763,56 auf die Einnahmen dieses Jahres angewiesen werde.

3. Revision der Bauordnung.

Die Bürgerschaft läßt ihren Antrag unter Nr. 11 zu § 4 fallen.

Zu Nr. 20 nimmt sie den § 14 nunmehr an, beantragt jedoch folgende Abänderungen:

1) in Zeile 1 nach dem Worte „des Staates" einzuschalten: „auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des § 10 dieses Gesetzes Anwendung finden";
2) in Zeile 3 zu sagen: „die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen";
3) in Zeile 5 nach „Baues" einzuschalten: „und nach Fertigstellung des Rohbaues".

Zu Nr. 59 (§ 60 d.) beharrt sie bei ihrem früheren Beschlusse.

Zu Nrn. 66—69 erklärt sie sich mit dem Antrage des Senats, den § 114 des Entwurfs ganz zu streichen, einverstanden.

Endlich zu Nr. 72 läßt sie ihren früheren Antrag fallen, beantragt jedoch, dem ersten Absatze des § 117 hinzuzufügen: „Im Landgebiete kann der Landherr Ausnahmen zulassen".

4. Dienstwohnungen.

Mit Bedauern hat die Bürgerschaft aus der Mittheilung des Senats vom 23. Januar d. J. ersehen, daß der Senat, ohne auf die Gründe der Bürgerschaft einzugehen, den Beschluß derselben vom 1. November 1882 ablehnt. Da über die Rubricirung der Dienstwohnungen und in Betreff einiger derselben über die Frage, in welche Abtheilung sie zu stellen seien, kein Einverständniß erzielt ist, so wird das Verzeichniß der Dienstwohnungen allerdings nur in der vom Senate in Absatz 1 seiner Mittheilung vom 23. Januar 1883 angedeuteten Weise geführt werden können. Was die Nr. 3 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 12. November 1881 betrifft, so will die Bürgerschaft ihren Antrag, daß die Aufnahme neuer Dienstwohnungen in das Programm für einen Neubau oder Umbau immer von einem vorgängigen Beschlusse von Senat und Bürgerschaft abhängig gemacht werde, fallen lassen und sich im Wesentlichen mit dem in der Mittheilung des Senats vom 7. Juli 1882 (Verh. S. 344) aufgestellten Grundsatz einverstanden erklären. Da sie jedoch großes Gewicht darauf legt, daß eine Dienst-

wohnung nicht ohne vorgängigen Beschluß in die für die Ausführung maßgebenden Baupläne und Zeichnungen aufgenommen werde, so ersucht sie den Senat, sich mit ihr in folgender Fassung jenes Grundsatzes zu vereinigen:

„In allen Fällen, wo die Herstellung und Beibehaltung einer Dienstwohnung bei Neubauten oder einem Umbau beabsichtigt wird, muß dies vor Projektirung (Ausarbeitung) der Pläne ausdrücklich von der vorgesetzten Behörde beantragt und speciell motivirt werden."

Gegen die von der Baudeputation beschlossene Verwendung der ehemaligen Dienstwohnung des Bauinspectors **Bücking** hat die Bürgerschaft nichts zu erinnern.

Mittheilung des Senats

vom 1. Juni 1883.

Schlachthof.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. v. Mts. bei.

Mittheilung des Senats

vom 5. Juni 1883.

Reservelöschcorps.

Indem der Senat einen von der Löschdeputation übergebenen Bericht der Bürgerschaft hieneben mittheilt, erklärt er sich mit der beantragten Auflösung des hiesigen Reservelöschcorps einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage. **Bericht der Löschdeputation, betreffend die Auflösung des hiesigen Reservelöschcorps.**

Bekanntlich wurde nach Vorschrift der „Ordnung für die Brandlöschanstalten der Stadt Bremen" vom 29. August 1870 zugleich mit der stehenden Feuerwehr als fernerer Bestandtheil des gesammten hiesigen Löschcorps das aus dem früher bestandenen Löschcorps zusammengesetzte Reservelöschcorps neu organisirt. Dasselbe besteht aus besoldetem Personal (1 Spritzenmeister, 6 Oberbrandmännern und 94 Brandmännern) und hat auf Anordnung des Branddirektors mit verfügbaren 6 Reservespritzen in Dienst zu treten, sofern die Kräfte der Feuerwehr voraussichtlich zur Bewältigung einer Feuersbrunst nicht ausreichen. Außer den für jeden einzelnen Löschdienst diesem Reservecorps zu zahlenden Vergütungen betragen dessen budgetmäßige Kosten an jährlichem Gehalt ℳ 6143,60.

Auf Grund der seit jetzt 12 Jahren in Betreff der Wirksamkeit dieses Corps gemachten Erfahrungen hält die berichtende Deputation nach wiederholter und sorgfältiger Prüfung in Uebereinstimmung mit dem Branddirektor **Stude** es für unbedenklich, im Interesse der Kostenersparung die Auflösung des Reservelöschcorps zu beantragen.